

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz

Verordnung zur Änderung der Unternehmensregisterverordnung

A. Problem und Ziel

Für Nutzer, die Daten nach § 11 Absatz 2 Satz 1 der Unternehmensregisterverordnung (URV) an das Unternehmensregister übermitteln, hat eine elektronische Identifikation zu erfolgen (§ 3 Absatz 3 URV).

Bei der Mehrzahl der übermittelnden Nutzer handelt es sich um Steuerberaterinnen und Steuerberater. Steuerberaterinnen und Steuerberater können sich seit Anfang 2023 auch über die Steuerberaterplattform nach § 86c des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) identifizieren. Es ist sinnvoll, dass sich Steuerberaterinnen und Steuerberater, die bereits auf der Steuerberaterplattform identifiziert sind, für die Übermittlung von Unterlagen an das Unternehmensregister nicht noch einmal erneut im Unternehmensregister identifizieren müssen.

Die Verordnung steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“. Die Verordnung soll insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 16 der UN-Agenda 2030 beitragen, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.

B. Lösung

Die das Unternehmensregister führende Stelle soll die Befugnis erhalten, eine Schnittstelle zur Steuerberaterplattform einzurichten. Soweit eine solche Schnittstelle eingerichtet ist, können Steuerberaterinnen und Steuerberater, die bereits auf der Steuerberaterplattform identifiziert sind, Unterlagen übermitteln, ohne sich erneut im Unternehmensregister identifizieren zu müssen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Änderungen ergeben sich keine Ausgaben für den Bundeshaushalt.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht auf Bundesebene ein einmaliger Erfüllungsaufwand von etwa ... Euro und in den Folgejahren ein wiederkehrender jährlicher Erfüllungsaufwand von etwa ... Euro.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz

Verordnung zur Änderung der Unternehmensregisterverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 9a Absatz 3 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 25 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 154) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Justiz:

Artikel 1

Änderung der Unternehmensregisterverordnung

Die Unternehmensregisterverordnung vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 217), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 4 wird Absatz 3.
2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Identifikation der Nutzer

(1) Für eine Registrierung nach § 3 Absatz 2 hat eine elektronische Identifikation des Nutzers zu erfolgen. Nutzer ist diejenige natürliche Person, die eine Datenübermittlung nach § 11 Absatz 2 für Veröffentlichungs- und Offenlegungspflichtige tatsächlich vornehmen soll. Die Identitätsprüfung erfolgt anhand

1. eines elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes,
2. eines elektronischen Identifizierungsmittels, das von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellt wurde und das
 - a) für die Zwecke der grenzüberschreitenden Authentifizierung nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73; L 23 vom 29.1.2015, S. 19; L 155 vom 14.6.2016, S. 44), die durch die Richtlinie (EU) 2022/2555 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 80) geändert worden ist, anerkannt wird und
 - b) dem Sicherheitsniveau „hoch“ im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 entspricht, oder

3. einer von der registerführenden Stelle zur Verfügung gestellten Identifizierungsmethode im Sinne des Artikels 24 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe d Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014.

(2) Bei erfolgreicher Identifikation werden der Prozessnachweis, der Familienname und der Vorname des Nutzers im Nutzerkonto gespeichert. Die folgenden Identifizierungsdaten werden im Unternehmensregister gespeichert und sind 10 Jahre nach der letzten Datenübermittlung zu löschen:

1. Titel,
2. Geburtstag,
3. Anschrift,
4. Dokumentenart Ausweisdokument,
5. Zeitstempel.

Sofern keine Datenübermittlung erfolgt ist, sind die in Satz 2 genannten Daten 10 Jahre nach Abschluss des Identifikationsvorganges zu löschen. Weitere im Rahmen der Identifizierung erhobene Daten sind drei Monate nach Abschluss des Identifikationsvorganges zu löschen. Bei erfolgloser Identifikation werden der Prozessnachweis, der Familienname und der Vorname des Nutzers zusammen mit den Daten nach Satz 2 gelöscht.

(3) Hat die registerführende Stelle im Rahmen der Datenübermittlung nach § 11 Absatz 2 Satz 1 ernstliche Zweifel an der Rechtsfähigkeit oder Geschäftsfähigkeit eines Nutzers oder an seiner Berechtigung zur Datenübermittlung, so kann die registerführende Stelle von ihm oder dem für ihn handelnden Berechtigten die Übermittlung geeigneter Nachweise oder eine erneute Identifikation verlangen.

(4) Die registerführende Stelle ist befugt, nach ihren technischen Vorgaben eine Schnittstelle zur Steuerberaterplattform nach § 86c des Steuerberatungsgesetzes einzurichten. Ist eine solche Schnittstelle eingerichtet, so müssen sich Nutzer, die bereits über die Steuerberaterplattform identifiziert sind, für die Registrierung nach § 3 nicht nach Absatz 1 identifizieren. In diesen Fällen kann die registerführende Stelle von der Steuerberaterplattform verlangen, ihr die dort erhobenen Identifizierungsdaten über die Schnittstelle zu übermitteln. Die registerführende Stelle ist befugt, die übermittelten Identifizierungsdaten und die Daten der SAFE-Visitenkarte zu verarbeiten. Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend. Die registerführende Stelle ist berechtigt, sich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der ihr übermittelten Daten zu verlassen, es sei denn an deren Richtigkeit oder Vollständigkeit bestehen ernstliche Zweifel; in diesem Fall ist sie verpflichtet, vom Betreiber der Steuerberaterplattform die erforderlichen Nachweise über eine erfolgte Identifizierung zu verlangen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Steuerberaterinnen und Steuerberater, die bereits über die Steuerberaterplattform identifiziert sind, sollen sich, wenn sie Unterlagen an das Unternehmensregister übermitteln, nicht noch einmal erneut identifizieren müssen.

Die Verordnung steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“. Die Verordnung soll insbesondere zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 16 der UN-Agenda 2030 beitragen, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.

II. Wesentlicher Inhalt der Verordnung

Durch die Einfügung von § 3a Absatz 4 der Unternehmensregisterverordnung (URV) wird eine Anbindung der Steuerberaterplattform an das Unternehmensregister ermöglicht. Steuerberaterinnen und Steuerberater, die sich bereits über die Steuerberaterplattform identifiziert haben, müssen sich dann nicht noch einmal erneut im Unternehmensregister identifizieren.

Durch die Änderungen in § 3a Absatz 2 wird klargestellt, nach welchem Zeitraum die registrierende Stelle die im Rahmen der Identifizierung erhobenen Daten zu löschen hat.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Das Bundesministerium der Justiz ist zur Änderung der Unternehmensregisterverordnung gemäß § 9a Absatz 3 Satz 1 HGB ermächtigt.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die neu eingeführte Regelung stellt eine Vereinfachung für den Rechts- und Geschäftsverkehr dar, da zukünftig Steuerberaterinnen und Steuerberater, die bereits über die

Steuerberaterplattform identifiziert sind, sich nicht erneut im Unternehmensregister identifizieren müssen, um Unterlagen übermitteln zu können.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Indem die Verordnung die Registrierung von Steuerberaterinnen und Steuerberatern im Unternehmensregister erleichtert, die sich in der Folge nicht noch einmal erneut identifizieren müssen, leistet sie einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 16.6, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen. Die Verordnung fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem sie die Übermittlung und Weiterverarbeitung bereits erhobener Daten von der Steuerberaterplattform zum Unternehmensregister ermöglicht.

Im Sinne des systemischen Zusammendenkens der Nachhaltigkeitsziele leistet die Verordnung damit gleichzeitig einen Beitrag zur Erreichung von Ziel 9: „Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 9.4, bis 2030 die Infrastruktur zu modernisieren, um sie nachhaltig zu machen mit effizienterem Ressourceneinsatz. Die Verordnung fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem sie durch die Möglichkeit der Anbindung der Steuerberaterplattform an das Unternehmensregister die Digitalisierung der Steuerverwaltung fördert. Die Verordnung trägt damit gleichzeitig zur Erreichung von Zielvorgabe 8.2 bei, technologische Modernisierung und Innovation zu erreichen.

Damit berücksichtigt die Verordnung die Querverbindungen zwischen den Zielen für nachhaltige Entwicklung und deren integrierenden Charakter, der für die Erfüllung von Ziel und Zweck der UN-Agenda 2030 von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Die Verordnung folgt damit den Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, „(4.) Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ und „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Änderungen ergeben sich keine Ausgaben für den Bundeshaushalt.

4. Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Für die Verwaltung entsteht auf Bundesebene bei der das Unternehmensregister führenden Stelle für die Anbindung der Steuerberaterplattform im Jahr der Inbetriebnahme der Schnittstelle ein einmaliger Erfüllungsaufwand von etwa ... Euro und in den Folgejahren ein wiederkehrender jährlicher Erfüllungsaufwand von etwa ... Euro.

Für die Schaffung einer Schnittstelle zum Unternehmensregister entstehen bei der Bundessteuerberaterkammer ein einmaliger Erfüllungsaufwand von etwa ... Euro und ein wiederkehrender jährlicher Erfüllungsaufwand von etwa ... Euro. Diese zählen zu Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

5. Weitere Kosten

Für die Registrierung zur Datenübermittlung im Unternehmensregister wird es notwendig werden, eine neue Gebühr für Steuerberaterinnen und Steuerberater, die sich über die Steuerberaterplattform im Unternehmensregister registrieren, einzuführen. Für diese Nutzer entfällt dann andererseits die Identifikationsgebühr im Unternehmensregister. Die Höhe der Gebühr wird sich nach dem mit dem gebührenpflichtigen Geschäft verbundenen Verwaltungsaufwand richten.

Daneben entstehen weder sonstige Kosten für die Wirtschaft noch Kosten für soziale Sicherungssysteme. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung oder Evaluierung ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Unternehmensregisterverordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die bisherige Regelung des § 3 Absatz 3 zur Identifikation des Nutzers wird in den neu einzufügenden § 3a übernommen. Die Vorschrift wird dadurch übersichtlicher und inhaltlich werden die Vorgaben für die Identifikation des Nutzers gesondert von der Registrierung des Nutzers im neuen § 3a geregelt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2

Durch die Einfügung des neuen § 3a werden alle Regelungen zur Identifikation des Nutzers übersichtlich in der neuen Vorschrift aufgenommen.

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 3 Absatz 3 Satz 1 bis 3.

Zu Absatz 2

Die Regelung ist neu.

Es wird klargestellt, nach welchem Zeitraum die registerführende Stelle die im Rahmen der Identifizierung erhobenen Daten löschen muss.

Der Prozessnachweis, der Familienname und der Vorname werden bei erfolgreicher Identifizierung im Nutzerkonto gespeichert. Somit wird sichergestellt, dass die identifizierte Person identisch mit der nach § 3 Absatz 1 registrierten Person ist. Diese Daten werden nach Abmeldung des Nutzers im Nutzerkonto gelöscht.

Titel, Geburtstag, Anschrift, Dokumentenart Ausweisdokument und Zeitstempel sind 10 Jahre nach der letzten Einreichung, beziehungsweise sofern keine Einreichung erfolgt ist, 10 Jahre nach Abschluss des Identifikationsvorganges zu löschen. Diese Daten werden von der das Unternehmensregister führenden Stelle für einen Zeitraum von 10 Jahren benötigt. Die Personenangaben zur identifizierten Person sind zum einen erforderlich, um den Identifizierungsvorgang einer konkreten Person zuzuordnen. Da sich der Nutzer nur einmalig identifizieren muss, muss die Zuordnung für diesen Zeitraum bestehen bleiben. Ein Nutzer, der fortlaufend Rechnungslegungsunterlagen einreicht, muss sich damit nicht noch einmal erneut identifizieren. Die Angaben, ob der Prozess erfolgreich war beziehungsweise der Grund für einen Nichterfolg, die Dokumentenart des Ausweisdokumentes und der Zeitstempel werden benötigt für eventuelle Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit Ordnungsgeldverfahren (z.B. bei abgebrochenen Identifikationsversuchen). Zum anderen ist die Zuordnung zum Nutzer erforderlich zur Gebührenerhebung. Die zur Gebührenerhebung erforderlichen Daten sind von der beliebigen Stelle gemäß § 147 Absatz 3 der Abgabenordnung mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren, soweit diese Daten für die steuerlichen Angelegenheiten der beliebigen Stelle von Bedeutung sind.

Weitere im Rahmen der Identifizierung erhobene Daten sind drei Monate nach Abschluss des Identifikationsvorganges zu löschen. Drei Monate werden als notwendiger Zeitraum dafür angesehen, dass die registerführende Stelle auftretende Beschwerden klären und Prüfungspflichten nach Absatz 3 ausüben kann.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 3 Absatz 3 Satz 4 und 5. Die Regelung wird redaktionell angepasst und um die Möglichkeit erweitert, eine erneute Identifikation zu verlangen. Die registerführende Stelle ist bereits derzeit verpflichtet, zu prüfen, ob ernstliche Zweifel an der Rechts- oder Geschäftsfähigkeit des Nutzers oder seiner Berechtigung zur Übermittlung von Rechnungslegungsunterlagen eines Unternehmens bestehen. Die Regelung dient weiterhin der Umsetzung von Artikel 13j Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 13g Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 28b Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 28a Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2017/1132 (kodifizierte Richtlinie zum Gesellschaftsrecht, im Weiteren: „GesRRL“) in Bezug auf die Übermittlung von Rechnungslegungsunterlagen im Sinne des Artikels 14 Buchstabe f GesRRL. Geändert wird, dass die Verpflichtung nicht nur im Rahmen der Registrierung besteht, sondern auch im Rahmen der Einreichung. Unverändert wird davon ausgegangen, dass im Regelfall insoweit keine Probleme bestehen dürften und nur in seltenen Ausnahmefällen es zu einer weitergehenden Prüfung kommen wird (siehe dazu BR-Drs. 144/21, S. 173). Zusätzlich wird der registerführenden Stelle die Befugnis erteilt, bei ernstlichen Zweifeln auch eine erneute Identifikation zu verlangen.

Zu Absatz 4

Die Regelung ist neu. Hierdurch wird die Möglichkeit geschaffen, die Steuerberaterplattform nach § 86c des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) an das Unternehmensregister anzubinden. Hintergrund für diese Regelung ist die mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) vom 5. Juli 2021 (BGBl. I S. 3338) neu eingeführte Pflicht zur einmaligen Identifikation für eine Registrierung beim Unternehmensregister.

Mittlerweile besteht für Steuerberaterinnen und Steuerberater auch die Möglichkeit der Prüfung der Identität im Wege der Registrierung bei der Steuerberaterplattform durch die Bundessteuerberaterkammer, § 86c StBerG. Zukünftig soll diese Identifikation auch für die Registrierung zur Datenübermittlung beim Unternehmensregister ausreichen. Zu diesem Zweck kann technisch eine Schnittstelle zur Steuerberaterplattform eingerichtet werden. Hat bereits eine Identitätsprüfung der Nutzerin oder des Nutzers über die Steuerberaterplattform nach § 86c StBerG stattgefunden, ist dann eine gesonderte Identitätsprüfung nach Absatz 1 im Unternehmensregister nicht mehr erforderlich.

Nutzer im Sinne des Absatzes 4 Satz 2 ist diejenige natürliche Person, die eine Datenübermittlung tatsächlich vornimmt. Die gesonderte Identitätsprüfung als Nutzer im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 entfällt für Steuerberaterinnen und Steuerberater nur dann, wenn sie bereits über die Steuerberaterplattform identifiziert sind und die Steuerberaterplattform technisch an das Unternehmensregister tatsächlich angebunden ist.

Die von der Steuerberaterplattform übermittelten Identifizierungsdaten einschließlich der Daten der SAFE-Visitenkarte (Safe-ID, Rolle, berufliche Anschrift Steuerberater) dürfen von der registerführenden Stelle verarbeitet und gespeichert werden. Für die Löschfristen gilt Absatz 2 Satz 1 bis 3 entsprechend. Die registerführende Stelle ist berechtigt, sich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der ihr übermittelten Daten zu verlassen, nur bei ernstlichen Zweifeln an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der übermittelten Daten ist die registerführende Stelle verpflichtet, vom Betreiber der Steuerberaterplattform die erforderlichen Nachweise über eine erfolgte Identifizierung zu verlangen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Verordnung soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, damit das Unternehmensregister mit der technischen Umsetzung der Anbindung der Steuerberaterplattform beginnen kann.